



Güterabwägung bei Tierversuchen

Forum „Gesundheit und Tierschutz“

Zürich, 8. November 2007

Zwischen dem Recht des Menschen auf Gesundheit und dem Recht der Tiere auf Schutz vor Schmerzen, Leiden oder Schäden besteht ein Zielkonflikt. Dieser entsteht vorwiegend aus der Tatsache heraus, dass sich die wissenschaftliche Forschung im medizinischen Bereich vorwiegend auf Ergebnisse aus Tierversuchen stützt. Dem ethischen Dilemma versucht man zu begegnen, indem die verschiedenen beteiligten Güter gegeneinander abgewogen und eine möglichst „gerechte“ Lösung gefunden wird.

Bis anhin sind es die Forschenden selbst, die in ihren Versuchsunterlagen den erwarteten Erkenntnisgewinn den Schmerzen, Leiden oder Schäden der im Versuch eingesetzten Tiere gegenüberstellen. Dies ist insofern problematisch, als die Forschenden bei der Güterabwägung ihres eigenen Gesuchs in besonderem Mass befangen sind und somit keine unabhängige Beurteilung möglich ist. Die Tierversuchskommissionen, die die Güterabwägung zu prüfen haben, können heute auf keinerlei anwendbare Kriterien zurückgreifen. Sie sind so kaum in der Lage, eine Güterabwägung qualifiziert zu beurteilen und gegebenenfalls zu widerlegen.

Vor diesem Hintergrund führte die Stiftung „Animalfree Research“ (ehemals „Fonds für versuchstierfreie Forschung FFVFF“) am 8. November 2007 ein Forum durch, an dem das Thema von verschiedenen Fachrichtungen beleuchtet und kontrovers diskutiert wurde.

Kein Recht auf Tierversuche

Gieri Bolliger, promovierter Jurist und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier

im Recht, ging auf den rechtlichen Rahmen ein, innerhalb dessen sich die Güterabwägung abspielt. Im Schweizer Tierschutzgesetz ist festgehalten, dass Tierversuche auf das unerlässliche Mass zu beschränkt seien (Art. 13 TSchG). Sämtliche Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken unterliegen einer Meldepflicht, belastende Versuche bedürfen einer Bewilligung. Bolliger vertrat die Ansicht, dass diese zu Unrecht als Polizeibewilligung erachtet werde: „Bei Tierversuchen handelt es sich nach wie vor um eine durch die Rechtsordnung als Tierquälerei grundsätzlich verbotene Tätigkeit“. Die Zulassung eines Tierversuchs sei deshalb als „Ausnahmebewilligung“ zu betrachten. Diese Unterscheidung, so Bolliger, habe ganz konkrete Folgen: Im Gegensatz zu einer Polizeierlaubnis hat der Gesuchsteller bei einer Ausnahmebewilligung nämlich keinen Rechtsanspruch auf Genehmigungserteilung.

Bei der Bewilligung ist eine Güterabwägung vorzunehmen zwischen dem erwarteten Erkenntnisgewinn oder Ergebnis und den Schmerzen, Leiden oder Schäden, die den eingesetzten Tieren zugefügt werden. Zu prüfen sind die Aspekte der Eignung und der Erforderlichkeit. Das auf diese Weise definierte Tierleid ist sodann ins Verhältnis zur finalen Unerlässlichkeit zu setzen. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Heute noch zu wenig beachtet werde, so Bolliger, die in der Bundesverfassung verankerte „Würde der Kreatur“.

Bolliger schloss, die Güterabwägung dürfe sich nicht allein auf die Einschät-

zung des Gesuchstellers abstützen: „Namentlich die zentrale Frage der Verhältnismässigkeit hat die Bewilligungsbehörde hierbei im Rahmen ihres gesetzlichen Ermessensspielraums eigenständig, sorgfältig und stets auch im Lichte sämtlicher Verfassungsaufträge zu prüfen.“

Ethik

In der Ethik wird unter Güterabwägung jede Form eines rationalen Entscheidungsprozesses für ethische Dilemmata verstanden, in denen sich ein Gut nur unter Preisgabe eines anderen Gutes erreichen lässt oder in denen ein Übel nur vermieden werden kann, in dem ein anderes Übel akzeptiert wird. Diese Dilemmata besitzen nicht selten mehrere Lösungsoptionen, sind gelegentlich nur mit detaillierten Informationen zum Kontext und manchmal auch gar nicht rational lösbar. Bei Tierversuchen sind wir mit unterschiedlichen Betroffenen auf der Nutzen- und Schadensseite konfrontiert. Wird die Güterabwägung durch dritte wahrgenommen (*Delegation*), so ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit heranzuziehen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Güterabwägung im *Diskurs* zu ermitteln. Um die Akzeptanz zu erhöhen, wird bei Tierexperimenten eine „Verhandlung“ unter hauptberuflichen Interessenvertretern anvisiert – im Prinzip scheint allerdings auch eine Konsensfindung unter Laien ebenfalls möglich.

Jörg Luy (Juniorprofessor am Institut für Tierschutz und Tierverhalten der Universität Berlin) berichtete ebenfalls von den Resultaten einer Arbeitsgruppe

von Nachwuchswissenschaftlern zu „Kriterien und Grenzen ethisch vertretbarer Tierversuche“. Demnach seien Tierversuche der Belastungskategorie I ethisch vertretbar, sobald ein wissenschaftlicher Zweck plausibel dargelegt ist. Hier wird ein Entgegenkommen an die Forschungsfreiheit postuliert. Tierversuche der Belastungskategorie III sind dagegen ausnahmslos ethisch nicht vertretbar und nicht genehmigungsfähig.

Für die Forschung läge der Vorzug des diskursiven Verfahrens in der grundsätzlichen und differenzierten Auseinandersetzung mit Ethikern. Das Verhandlungsergebnis könne aber nur eine unverbindliche Richtschnur für die Kommissionen und Behörden darstellen. Angesichts der gegenwärtigen, von Ratlosigkeit geprägten Situation wäre dies für Luy jedoch als erheblicher Fortschritt zu werten.

Verbesserungsmöglichkeiten bei der Gesuchstellung

Die Arbeit der interdisziplinär zusammengesetzten Tierversuchskommissionen zeigte **Bernhard Heiniger**, promovierter Tierarzt und Vizepräsident der Kommission für Tierversuche des Kantons Bern, auf. Die Aufsichtskommission prüft die Gesuche und beschliesst über einen Antrag an den Kantonstierarzt. Eine retrospektive Kurzstudie aus 100 Gesuchen zeigte auf, dass eine mangelnde Güterabwägung den häufigsten Beanstandungsgrund in der Gesuchsbeurteilung darstellt. Daneben sind, in der Reihenfolge der Häufigkeit, die Aus- und Fortbildung, die Schweregradangaben, die Versuchsbedingungen, die Haltungsbedingungen und die Anzahl der verwendeten Versuchstiere Gründe für Beanstandungen. Externe Fachexperten und Vorgaben von anerkannten Institutionen sind nicht benutzt worden.

Ein Forscher kann, so Heiniger, Kritik akzeptieren, sofern sie sich sachlich auf seine Arbeit bezieht, konstruktiv und

begründet ist. Bezieht sich die Kritik auf seine Ethik, sehe dies in der Regel anders aus. Heiniger: „Es braucht ein Werkzeug, welches dem Forscher auf einfache Weise aufzeigt, ob seine Güterabwägung korrekt ist, wo gegebenenfalls Lücken sind und ob er gegebenenfalls auf einen Versuch verzichten muss. Für richtungweisend erachtet er das neue Tool „Ethische Güterabwägung bei Tierversuchen – Vorlage für die Selbstüberprüfung“ der Ethikkommission der Akademien der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Akademie der Naturwissenschaften (sc.nat) (www.scnat, www.samw.ch).

Bedeutung der Forschung

Heinz K. Müller, promovierter Tierarzt bei der Interpharma in Basel, brachte am Forum seine persönlichen Ansichten ein. Tierversuche verfolgen den Zweck, menschliches Leid zu mindern. Beispiele sind die Diagnostik hoch ansteckender Krankheiten, die Impfstoffkontrolle, die Pathogenese wie auch die Grundlagenforschung. Viele Erkenntnisse wurden in der Grundlagenforschung mit Hilfe von Tierversuchen entdeckt. In den genomic/proteomic-Forschungsbereichen ist der Einsatz von gezielt genetisch veränderten Tieren essenziell für das Verstehen von Genom-Umwelt-Interaktionen.

Müller betonte, dass auch die Industrie an Alternativmethoden interessiert sei. Es gebe aber noch kein (Computer-)Modell, welches einen komplexen lebenden Organismus und seine Interaktion mit der Umwelt simulieren kann. Wenn das Versuchsziel moralisch und rechtlich vertretbar, der Tierversuch unumgänglich ist und der Umgang mit dem Tier und die geplante Methode dem höchsten Standard entsprechen, sei ein Versuch zu verantworten – auch wenn er belastend sei.

Gratwanderung für Tierschutz

Wie heikel die Güterabwägung gerade für Vertreterinnen und Vertreter des

Tierschutzes ist, zeigte **Franz P. Gruber**, Chefredakteur der Fachzeitschrift *ALTEX* und Privatdozent an der Universität Konstanz auf. Der Verrechnungslogik von lediglich potenziellem wissenschaftlichem Gewinn um den Preis von faktischem Tierleid entgeht nur, wer Tierversuche kategorisch ablehnt. Wird dennoch auf das Wagnis Güterabwägung eingetreten, muss die Vorgehensweise klar abgesteckt sein. Dazu gehört, dass die zu erwartende Belastung für Versuchstiere durch eine neutrale Person eingestuft und die zu erwartenden Kenntnisse unabhängig vom Gesuchsteller durch Fachpersonen beschrieben und in ihrem Nutzen für den Menschen abgeschätzt werden. Gruber: „Selten weisen Tierschutzbeauftragte die Kommissionen darauf hin, dass der angegebene Belastungsgrad nicht stimmt, auch wenn ganz offensichtlich eine falsche Bewertung erfolgte. Und selten bezweifeln Wissenschaftler in den Kommissionen den Nutzen der Erkenntnisse, der vom Kollegen behauptet wurde.“ Es müsse auch die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Erfolgs berücksichtigt werden.

Für Gruber ist eine Güterabwägung nicht in jedem Fall zulässig. Beispiel dazu ist die frühere (leider nicht weiterverfolgte) Negativliste der Arbeitsgruppe für Tierschutz an den Zürcher Hochschulen. Die Waage, die die Güterabwägung symbolisiert, benötigt eine Sollbruchstelle: Für die in ihrem Nutzen „unwägbare“ Grundlagenforschung dürfen wir den Tieren allenfalls geringe Belastungen abverlangen, Belastungen, die wir auch bereit wären, selbst zu tragen. Andernfalls zerstören wir die Waage, eine Güterabwägung ist nicht mehr möglich.

Die ausführliche Dokumentation zum Forum ist bei *Animalfree Research* erhältlich (info@animalfree-research.org).

Susanne Scheiwiller, Felix Wirz
Animalfree Research, Zürich